

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

---

- 1.1 Die Hochschuleinrichtung erbringt gegenüber dem bzw. der Teilnehmer/in zur Durchführung einer Mobilitätsaktivität zu Lehrzwecken/Fortbildungszwecken Unterstützung im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der bzw. die Teilnehmer/in nimmt die Fördermittel in Höhe des in Artikel 3.1 festgelegten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsaktivität zu Lehrzwecken/Fortbildungszwecken wie in Anhang I (Mobility Agreement) beschrieben vorzunehmen.
- 1.3. Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Vertragsänderungen vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

---

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am [siehe Dienstreiseantrag] und endet spätestens am [siehe Dienstreiseantrag]. Das Startdatum und das Enddatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Hochschuleinrichtung anwesend sein muss und das Enddatum bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Hochschuleinrichtung anwesend sein muss.  
Der Dauer der Mobilitätsphase wird ein Reisetag unmittelbar vor dem ersten Tag der Auslandsaktivität und ein Reisetag unmittelbar nach dem letzten Tag der Auslandsaktivität hinzugefügt und auch in der Berechnung der individuellen Unterstützung/Aufenthaltskosten berücksichtigt.
- 2.3 Der/die Teilnehmer/in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für max. 7 Tage, wenn der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU erhält: Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der Mobilitätsphase.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen pro Mobilitätsmaßnahme. [bei Mobilität zu Lehrzwecken: und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer)].
- 2.5 Der/die Teilnehmer/in kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsdauer innerhalb der in Artikel 2.4 festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsdauer zu, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

### ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

---

- 3.1 Der/die Teilnehmer/in erhält von der Hochschuleinrichtung finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe der österreichischen RGV als Aufenthalts-/Fahrtkosten und Tagesgebühren. Die Hochschuleinrichtung muss in diesem Fall sicherstellen, dass die erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen und den internen Regelungen der Hochschuleinrichtung entsprechen.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer/innen mit Behinderung anfallen, ist abhängig von den vom/von der Teilnehmer/in eingereichten zusätzlichen Belegen.
- 3.3 **Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden.**
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.

- 3.5 Befolgt der/die Teilnehmer/in die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung nicht, ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU ganz oder teilweise zurückzahlen. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der/die Teilnehmer/in durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme nach Anhang I (Mobility Agreement) gehindert wurde. Diese Fälle müssen von der Entsendeeinrichtung gemeldet werden und müssen von der Nationalen Agentur akzeptiert werden.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

- 4.1 Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens nach Rückkehr von der Mobilitätsphase werden an den bzw. die Teilnehmer/in nach Vorlage der korrekten Abrechnung die Beträge rückerstattet.
- 4.2 Die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens gilt als Antrag des/der Teilnehmers/in auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Hochschuleinrichtung/BMBF hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen zu leisten oder, falls eine Erstattung fällig ist, eine Rückforderung geltend zu machen.
- 4.3 Der/die Teilnehmer/in hat anhand einer Teilnahmebescheinigung, die die aufnehmende Einrichtung ausstellt, das tatsächliche Start- und Enddatum der Mobilitätsphase nachzuweisen.

#### ARTIKEL 5 – EU-Online-Fragebogen (EU Survey)

- 5.1. Der bzw. die Teilnehmer/in füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat.
- 5.2 Von Teilnehmer/innen, die den EU-Online-Fragebogen nicht ausfüllen und übermitteln, kann die Hochschuleinrichtung die erhaltenen Fördermittel, teilweise oder vollständig zurückfordern.

#### ARTIKEL 6 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem /der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

## **Anhang II**

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

#### **Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die jeweils andere von jeder zivilrechtlichen Haftung für jeden von ihr oder ihren Mitarbeitern erlittenen Schaden, der infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung eingetreten ist, sofern dieser nicht infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der anderen Partei oder deren Mitarbeitern entstanden ist.

Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH), die Europäische Kommission oder ihre Mitarbeiter/innen können im Falle eines Anspruchs aus der Vereinbarung, der sich auf während der Durchführung der Mobilitätsphase verursachte Schäden bezieht, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

#### **Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Unterlässt der bzw. die Teilnehmer/in die Erfüllung irgendwelcher Pflichten aus dieser Vereinbarung, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen Konsequenzen berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder zu stornieren, sofern seitens des bzw. der Teilnehmers/in innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung per Einschreiben keine Handlungen vornimmt.

Kündigt der Teilnehmer/in die Vereinbarung vor dem Ablauf der Vereinbarung oder unterlässt er oder sie die Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung, muss er oder sie den bereits gezahlten Betrag des Zuschusses zurückzahlen.

Kündigt der/die Teilnehmer/in aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren Ausnahmesituation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs des/der Teilnehmers/in liegt und nicht auf einen Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des bzw. der Teilnehmer/in zurückzuführen ist, ist der bzw. die Teilnehmer/in berechtigt, den der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entsprechenden Zuschussbetrag zu erhalten. Jegliche verbleibenden Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, sofern nicht anderweitig mit der entsendenden Einrichtung vereinbart.

#### **Artikel 3: Datenschutz**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Derartige Daten werden ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung und des Follow-ups der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, der Nationalen Agentur und der Europäischen Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Untersuchung und Prüfung zuständigen EU-Einrichtungen gemäß der EU-Gesetzgebung (Europäischer Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der bzw. die Teilnehmer/in kann auf schriftliche Anfrage hin Zugang zu seinen persönlichen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Information berichtigen. Er/Sie richtet etwaige Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten an die entsendende Einrichtung und/oder an die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH). Der bzw. die Teilnehmer/in kann gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer persönlichen Daten in Hinblick auf die Nutzung dieser Daten durch die entsendende Einrichtung bei der österreichischen Datenschutzkommission oder, in Hinblick auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission, beim Eu-

ropäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen.

#### **Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich zur Übermittlung jeglicher detaillierten Information(en), welche von der Europäi-

schen Kommission, der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) oder jeder anderen außenstehenden, von der Europäischen Kommission oder Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) beauftragten Stelle zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mobilitätsphase und der Bestimmungen der Vereinbarungen angefordert wurde(n).